

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 29.04.2016

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 84 2. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014.....208
 - 85 Neufassung der Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Schmutzwassergebühren.....209
 - 86 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Möckern (Ortschaft Stegelitz).....213
 - 87 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Parey „Berg und Dorfkern“.....220
 - 88 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011.....223
 - 89 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“232
 - 90 1. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-steuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung)....232
 - 91 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....233
 - 92 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS).....234

- 93 1. Änderungssatzung über die Nutzung der Sport-hallen in der Gemeinde Möser.....238
- 94 1. Änderung zur Gebührenordnung der gemeinde-eigenen Sporthallen der Gemeinde Möser.....238
- 95 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nut-zung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....241
- 96 Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekannt-machung der 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baum-schutzsatzung) vom 29.06.2012.....242
- 97 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-haltssatzung der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2016.....243
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Bekanntmachung zur Wahl der Hauptverwal-tungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 16. Oktober 2016.....244
 - 99 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahl-leiterin zur Wahl der/des Hauptverwaltungs-beamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz.....244
 - 100 Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs-plans der Gemeinde Elbe-Parey.....245
 - 101 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....247
 - 102 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark“ Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....247
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen	zum Beschluss Freiwilliger Landtausch Rosian; Verfahrensnummer JL 9/1471/01.....251
103 Öffentliche Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbandes zu Gewässerunterhaltungsarbeiten248	107 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Stadt Jerichow für die Gemarkungen Roßdorf und Wulkow.....253
104 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2016.....249	
105 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2016 1. Nachtrag250	
3. Sonstige Mitteilungen	3. Sonstige Mitteilungen
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	E. Sonstiges
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Amtliche Bekanntmachungen	2. Sonstige Mitteilungen
106 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

84

Stadt Möckern

2. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **28.04.2016** nachstehende 2. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ vom 15.05.2014 beschlossen.

§ 1

Im § 6 (1) werden die Beitragssätze für das Jahr 2014 eingefügt.

Der § 6 (1) erhält damit folgende Fassung:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2014**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwerungsbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	8,47	1,22
„Nuthe/Rossel“	8,37	1,91
„Stremme/Fiener Bruch“	8,8008	2,6675

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Möckern, 28.04.2016
gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

85

Stadt Möckern

Neufassung der Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Schmutzwassergebühren (Schmutzwassergebührensatzung (SWGS))

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 20 des Kommunalreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1 und 16 des Kommunalreformgesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgaberechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **28.04.2016** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Möckern für die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau und für die Ortschaft Rietzel umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des in seinem Entsorgungsgebietes anfallenden Schmutzwassers einschließlich der Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes und sofern es ihm auf der Grundlage des Wassergesetzes LSA übertragen wurde.
- 2) Die Stadt Möckern betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutzwasserableitungen und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Schmutzwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentwässerungssatzung.
- 3) Die Stadt Möckern kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.
- 4) Die Stadt Möckern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - in den Ortschaften Krüssau und Rietzel

Benutzungsgebühren zur Deckung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 2 Benutzungsgebühr Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Stadt- und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Gebührenmaßstäbe Begriffsbestimmungen

- 1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Wasser,
 - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das in Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
 - b) als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Als auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser gilt:
 - a) die auf dem Grundstück von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen, zugeführte Wassermenge, sofern sie durch Gebrauch Schmutzwasser wird
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- 3) Die Regelungen dieser Satzungen umfassen nicht Jauche, Gülle und Silagesickersaft, sowie das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, dass dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4 Grundgebühr Berechnung und Höhe der Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Sie wird gestaffelt nach der Größe des verwendeten Wasserzählers und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Schmutzwasseranschluss:

Zählergröße	neue Definition nach MID*	Grundgebühr/Monat in €
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4	10,00
Qn 6 m³/h	Q ₃ 10	24,00
Qn 10 m³/h	Q ₃ 16	40,00

* MID – die neue Europäische Messgeräte-Richtlinie

- 2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn = 2,5 angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 5 Mengengebühr Berechnung und Höhe der Mengengebühr

- 1) Die Mengengebühr beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Rietzel 2,70 €/m³
 - b) für die Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Krüssau 2,70 €/m³.
- 2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 3) Wassermengen, die nachweislich nicht durch Gebrauch Schmutzwasser werden und nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen oder der abflusslosen Gruben zuzuführen sind, sind der Gemeinde in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Entgeltsatzungen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümerschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilungen über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Pflichtigen, als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, in dem die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und Leistungsgebühr können Abschläge für das laufende Kalenderjahr erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen

Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

- 4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH beauftragt.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Der Gebührenschuldner hat jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Stadt Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigespflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt Möckern unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung/Datenermittlung

Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Die Stadt Möckern darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecks nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 das anfallende Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
2. entgegen § 10 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 11 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 11 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krüssau vom 25.10.2000 mit der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Krüssau vom 27.09.2001 und die Satzung der Gemeinde Rietzel über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung vom 13.03.1997 mit der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Möckern, 28.04.2016

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

86

Stadt Möckern

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Möckern (Ortschaft Stegelitz)

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **28.04.2016** für die Ortschaft Stegelitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der benötigten Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Kosten. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Verkehrsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und sicherheitsstreifen sowie Böschung, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 25 v. H.
 - b) für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage 40 v. H.
 - c) für Randsteine, Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.
 - d) für Beleuchtung und Niederschlagsentwässerung 40 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Stadtstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 25 v. H.
 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Ortschaft/Stadt stehen 60 v. H.
 6. bei Fußgängerzonen 60 v. H.
 7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v. H.
 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.
 9. für Wirtschaftswege 70 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme oder Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Verkehrsanlagen Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilungsregelung

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 6) verteilt.

II Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung:
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche;
 - a) wenn das Grundstück an die Verkehrsanlage angrenzt, zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der Verkehrsanlage zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
- oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs.1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,2500;
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,5000;
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,7500;
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 2,0000.
- (2) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die in mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe 2,30 m oder mehr haben. Als Vollgeschosse gelten hierbei alle Räume unabhängig davon, ob sie allseitig mit Wänden abgeschlossen sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist:
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die:
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie unbebaut sind, bei:
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000.
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000,
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000,
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen,
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 8

Durch mehrere Verkehrsanlagen bevorteilte Grundstücke (Eckgrundstücksvergünstigung)

Bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken, die durch mehrere Verkehrsanlagen gleicher Art bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Stadt für jede Verkehrsanlage nur zu 2/3 angesetzt. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,

9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beitrag und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 940 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche, welche auf 1.200 m² festgelegt wird, in vollem Umfang des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 28.04.2016

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

87

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Parey „Berg und Dorfkern“ Bekanntmachung gem. § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes Parey „Berg und Dorfkern“ beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Sie wird ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, OT Parey, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Elbe-Parey, 11.04.2016

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Anlage: Satzung mit Gebietsabgrenzung

Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Parey „Berg und Dorfkern“

Aufgrund des § 162 Abs.1, Satz 1, des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23. September 2004; zuletzt geändert durch Artikel 6G, Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20. Oktober 2015, (BGBl. I S.1722) in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA), in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

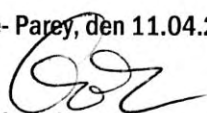
§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg und Dorfkern“, der ehemals eigenständigen Gemeinde Parey, vom 29. März 2001, rechtskräftig veröffentlicht vom 21. Juni 2001, wird hiermit aufgehoben. Das von der Aufhebung betroffene Gebiet ist im Plan mit einer schwarzen Strichlinie umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe- Parey, den 11.04.2016

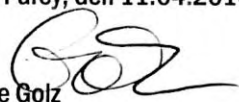

Nicole Golz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe- Parey



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Parey „Berg und Dorfkern“ wird hiermit auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt, bekannt gemacht.

Elbe- Parey, den 11.04.2016


Nicole Golz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe- Parey





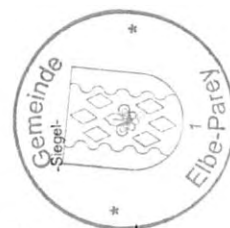
Beschluss der Aufhebungssatzung
zum Sanierungsgebiet
„Berg und Dörfern“

Beschluss Nr.: 2016/025
Beschlussdatum: 08.03.2016
Planaufstellung vom: 29.04.16

Datum: 11.04.16

Die Bürgermeisterin

[Handwritten signature]



88

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung in der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 12.04.2016

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pausch-betrag in Euro gerundet	Gebühr / Pauschbetrag in Euro "ALT"
	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen		
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A 5	2,50	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00	2,50
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 - 47,00	3,75 - 37,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke		
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß		
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,25	0,15
	ab 10. Seite	0,15	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,50	0,40
	ab 10 Seite je Seite	0,25	0,20
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,90	0,70
2.3.	mit Farbkopiergeräten	2,50	2,00
2.4.	je Passbild	3,15	2,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	5,00	3,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00	3,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,00 - 94,00	3,75 - 75,00

4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00 - 94,00	7,50 - 75,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00	3,75
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	5,00	3,75
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	23,50	18,75
5.	Auskünfte		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	8,00 - 156,25	6,25 - 125,00
5.2.	schriftliche Auskünfte		
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 62,50	6,25 - 50,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,75	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	16,00 - 156,25	12,50 - 125,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen		
5.2.4.1.	Grundgebühr	10,00	6,25
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00	1,25
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	16,00 - 234,50	12,50 - 187,50
5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	16,00 - 468,75	12,50 - 375,00
5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.) ¹⁾	8,00	6,25
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00

6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen		
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,25	0,20
	jedoch mindestens	1,60	1,25
6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe		
6.2.1.	1:5.000	16,00	12,50
6.2.2.	1:10.000	3,75	3,00
6.2.3.	1:15.000	2,50	2,00
6.2.4.	1:25.000	1,60	1,25
7.	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 - 50,00	12,50 - 25,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a.		
	Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	8,00 - 156,25	6,25 - 125,00
8.1.	Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesatz		
8.1.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	31,25	25,00
8.1.2.	3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume	44,00	35,00
8.2.	Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesatz		
8.2.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	47,00	37,50
8.2.2.	3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume	55,00	43,75
8.2.3.	7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume	62,50	50,00
8.2.4.	mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume	80,00	62,50
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 - 50,00	12,50 - 25,00
	Besondere Verwaltungskosten		
10.	Haupt- und Finanzverwaltung		
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	20,00	12,50
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	8,00	6,25

10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,15	2,50
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,60	1,25
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	3,00
10.5.	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,75	3,00
11.	Vermögens- und Bauverwaltung		
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	20,00	12,50
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	8,00	6,25
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00	12,50
11.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	8,00	6,25
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	16,00 - 80,00	12,50 - 62,50
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²⁾	47,00	37,50
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen		12,50 - 62,50
11.5.1.	bis 5.000,00 Euro	5,00	
	über 5.000,00 Euro - 10.000,00 Euro	10,00	
	über 10.000,00 Euro - 25.000,00 Euro	15,00	
	über 25.000,00 Euro - 50.000,00 Euro	20,00	
	über 50.000,00 Euro - 125.000,00 Euro	25,00	
	über 125.000,00 Euro - 500.000,00 Euro	30,00	
	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	50,00	37,50
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	8,00 - 31,25	6,25 - 25,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	31,25	25,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	16,00 - 80,00	12,50 - 62,50

11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00 - 50,00	6,25 - 25,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00 - 50,00	6,25 - 25,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz § 61 BauO LSA	25,00	6,25
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach	50,00	25,00
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	25,00	25,00
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	31,25	25,00
11.15.	Bearbeitung von Anträgen in Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	23,50	18,75
11.16.	Vergabe von Hausnummern	20,00	12,50
12.	Standesamt		
	Durchführung einer Eheschließung in der Außenstelle des Standesamtes der Gemeinde Möser		
	Kavaliershaus in der Ortschaft Pietzpuhl	30,00	
13.	Fundangelegenheiten		
13.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	8,00	6,25
13.2.	Verwaltungsgebühr für		
13.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 €	8,00	6,25
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	23,50	18,75
14.	Archiv³⁾		
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,15	2,50
14.2.1.	je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,25	1,00
14.2.2.	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.		
14.3.	Benutzung des Archivs		

14.3.1.	für einen Tag	12,50	10,00
14.3.2.	für eine Woche	25,00	20,00
14.3.3.	für sechs Monate	100,00	
14.3.4.	für längere Zeit	300,00	62,50
15.	Rechtsbehelfe⁴⁾		
15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert		
	Streitwert in €		
15.1.1.	bis einschließlich 100	16,00	12,50
15.1.2.	bis einschließlich 200	31,25	25,00
15.1.3.	bis einschließlich 300	47,00	37,50
15.1.4.	bis einschließlich 400	62,50	50,00
15.1.5.	bis einschließlich 600	80,00	62,50
15.1.6.	bis einschließlich 800	93,75	75,00
15.1.7.	bis einschließlich 1.000	109,50	87,50
15.1.8.	bis einschließlich 1.500	125,00	100,00
15.1.9.	bis einschließlich 2.000	141,00	112,50
15.1.10.	bis einschließlich 2.500	156,25	125,00
15.1.11.	bis einschließlich 3.000	172,00	137,50
15.1.12.	bis einschließlich 4.000	187,50	150,00
15.1.13.	bis einschließlich 5.000	203,15	162,50
15.1.14.	bis einschließlich 6.000	218,75	175,00
15.1.15.	bis einschließlich 7.000	234,50	187,50
15.1.16.	bis einschließlich 8.000	250,00	200,00
15.1.17.	bis einschließlich 9.000	281,25	225,00
15.1.18.	bis einschließlich 10.000	312,50	250,00
15.1.19.	bis einschließlich 11.000	343,75	275,00
15.1.20.	bis einschließlich 12.000	375,00	300,00
15.1.21.	bis einschließlich 13.000	406,25	325,00
15.1.22.	bis einschließlich 14.000	437,50	350,00
15.1.23.	bis einschließlich 15.000	468,75	375,00
15.1.24.	bis einschließlich 20.000	562,50	450,00

15.1.25.	bis einschließlich 25.000	687,50	550,00
15.1.26.	bis einschließlich 30.000	843,75	675,00
15.1.27.	bis einschließlich 35.000	937,50	750,00
15.1.28.	bis einschließlich 40.000	1.000,00	800,00
15.1.29.	bis einschließlich 50.000	1.156,25	925,00
15.1.30.	bis einschließlich 60.000	1.312,50	1.050,00
15.1.31.	bis einschließlich 70.000	1.437,50	1.150,00
15.1.32.	bis einschließlich 80.000	1.500,00	1.200,00
15.1.33.	bis einschließlich 90.000	1.531,25	1.225,00
15.1.34.	bis einschließlich über 90.000	1.562,50	1.250,00
	Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.562,50 Euro hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 Euro im Einzelfall herabzusetzen.		
16.	Personenstandsarchiv		
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 3	12,50	10,00
16.2.	Amtliche Beglaubigungen A 4	8,75	7,00
16.3.	Einfache Kopie A 3	6,25	5,00
16.4.	Einfache Kopie A 4	4,50	3,50
16.5.	Auskunft aus Sammelakte	12,50	10,00
16.6.	Einfache Kopie aus Sammelakte		
16.6.1.	1. Seite	1,25	1,00
16.6.2.	Jede weitere Seite	0,70	0,50
16.7.	Einsicht in das Personenstandsregister	6,25	5,00
16.8.	Einsicht in die Sammelakte	15,00	12,00
16.9.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	25,00 - 87,50	20,00 - 70,00

Anmerkungen

1) zu lfd. Nr. 5.2.6.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.

89

Gemeinde Möser

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen:

§ 1

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes für 2015 wird § 6 (Umlagesatz) wie folgt ergänzt.

(1) Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/ Ihle 2015“	11,08	1,38

§ 2

§ 12 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:
Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Möser, den 12.04.2016

gez. Köppen
Bürgermeister

90

Gemeinde Möser

1. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014) und des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Fassung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Hebesätze wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuern A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 340 v.H. |
| 2. für die Grundsteuern B (Grundstücke) auf | 400 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 320 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den

Köppen
Bürgermeister

-Siegel-

91

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz in § 2 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 € |
| d) Zwingersteuer | 120,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 12.04.2016

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

92

Gemeinde Möser

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)**

Auf Grund der §§ 5, 8, und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), jeweils zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014, S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuertatbestand**

Die Gemeinde Möser (im folgendem nur noch „Gemeinde“ genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet. Der Zweitwohnungsstatus entsteht mit dem Tag des Einzugs.
2. Eine Zweitwohnung ist jede weitere Wohnung in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken
 - a. die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 G zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 369) dient, oder
 - b. die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c. die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs (Wohnen und Schlafen) oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder inne hat, oder
 - d. die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27, S. 465) errichtet worden sind.
3. Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen des § 47 Abs. 1 bis 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) entspricht.
4. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt bzw. nutzen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Der Steuerpflichtige hat die Wohnung nicht inne, wenn die Verfügungsberechtigung über die Nebenwohnung rechtlich ausgeschlossen ist. Hierbei werden nur volle Monate berücksichtigt.
5. Nicht der Steuer unterfallen:
 - a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 S. 1 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauerhaften Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- b. Zweitwohnungen, die von verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Personen aus beruflichen Gründen gehalten werden; weitere Voraussetzung ist, dass der Wohnungsinhaber nicht dauernd getrennt von seinem Ehe- oder Lebenspartner lebt und die gemeinsame Wohnung außerhalb der Gemeinde die Hauptwohnung der Eheleute oder Lebenspartner ist.
- c. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 3

Steuerpflichtige

1. Steuerpflichtig ist der Wohnungsinhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung (Nebenwohnung). Wohnungsinhaber ist, wer der allgemeinen Meldepflicht im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterliegt und dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
2. Wohnungsinhaber im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs angemietet hat oder als Familienmitglied 1. Grades mit Nebenwohnung in einer hauptsächlich genutzten Hauptwohnung gemeldet ist.
3. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

§ 4

Entstehung und Erhebungszeitraum der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats des Bezuges.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Die zu viel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird im Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern. Der Bescheid gilt solange bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
2. Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
3. Die Steuer wird jährlich zum 15. März fällig. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
4. In besonderen Härtefällen können auf Antrag abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
5. Die Zweitwohnungssteuer kann aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des SEPA Basislastschriftinzuges eingezogen werden. Der Steuerschuldner erteilt der Gemeinde dafür ein jederzeit widerrufliches SEPA-Basislastschriftmandat. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandates wieder aktiviert. Die Lastschrift einer bereits fälligen Steuerschuld ist nicht möglich.
6. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 6 Steuermaßstab

1. Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Erhebungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Erhebungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Erhebungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
2. Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 80 von Hundert der Bruttomiete als Nettokaltmiete.
3. Der jährliche Mietaufwand ist auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, nachzuweisen. Kommt der Steuerschuldner dem nicht nach, gilt § 11 b. entsprechend.
4. Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt. Die bei der Schätzung der Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl I 2003, 2346) ergebende Wohnfläche.
5. Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes, in der jeweiligen gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. der jährlichen Nettokaltmiete.

§ 8 Anzeigepflicht

1. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung inne hat, hat dies der Gemeinde innerhalb zweier Woche anzuzeigen.
2. Wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb zweier Woche anzuzeigen.
3. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
4. Änderungen der maßgeblichen Nettokaltmiete (§ 7 Abs. 1) sind der Gemeinde innerhalb eines Monats nach bekanntwerden anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

1. Der Steuerpflichtige als der Erklärungspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb von 14 Kalendertagen zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, nachzuweisen.
2. Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Gemeindegebiet mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes inne hat.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegende Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu errichten ist bzw. war.

§11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 das Innehaben oder den Bezug einer Nebenwohnung nicht innerhalb einer Woche anzeigt,
- b. entgegen § 8 Abs. 4 die Änderung der Nettokaltmiete nicht innerhalb eines Monats nach bekanntwerden anzeigt,
- c. entgegen § 9 die Steuererklärung nach Aufforderung nicht abgibt oder
- d. entgegen § 10 seiner Mitwirkungspflicht nach Aufforderung nicht nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1. Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 5 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die folgenden personenbezogenen Daten:
 - a. Vor- und Familiennamen
 - b. Frühere Namen
 - c. Doktorgrad
 - d. Tag und Ort der Geburt
 - e. Geschlecht
 - f. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - g. Gegenwärtige und künftige Anschrift der Nebenwohnung,
 - h. Tag des Ein- und Auszugs,
 - i. Gegenwärtige und künftige Anschrift der Hauptwohnung
 - j. Übermittlungssperren
 - k. Sterbetag und -ort
2. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerdender Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
3. Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Zweitwohnsteuer wird ab dem Kalenderjahr 2016 erhoben.
3. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Zweitwohnungen gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

Möser, den

Köppen
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

93

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Möser

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

94

Gemeinde Möser

**1. Änderung zur Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen
der Gemeinde Möser**

**§ 1
Änderungen**

Die Gebührenordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen vom 01. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

Kostensätze

1. Die Gemeinde Möser erhebt Entgelte und Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen:

1.1. für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern,

1.1.1. 2-Feldanlage,

1.1.1.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.1.1.2. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	40,00 €
Winter	vom 01.09. – 31.03.	50,00 €

1.1.2. 1-Feldanlage,

1.1.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.1.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	22,00 €
Winter	vom 01.09. – 31.03.	27,00 €

1.2. für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern,

1.2.1. 2-Feldanlage,

1.2.1.1. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.2.1.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.2.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	40,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03.	50,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

1.2.2. 1-Feldanlage,

- 1.2.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen,
- 1.2.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz
nicht in der Gemeinde Möser haben,
- 1.2.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser
haben,

pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	22,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03.	27,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

- 1.2.2.4. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	0,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03.	0,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

- 1.3. für gewerbliche Veranstaltungen,

- 1.3.1.1. 1-Feldanlage,

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

vom 01.01. – 31.12.	75,00 €
---------------------	---------

- 1.3.1.2. 2-Feldanlage,

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

vom 01.01. – 31.12.	125,00 €
---------------------	----------

- 1.4. Die Nutzung der vorhandenen Mehrzweckräume in den Sporthallen ist in der Gebührenordnung und Satzung „Nutzung gemeindeeigener Räume geregelt und nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- 1.5. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise:
 - 1.5.1. Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht
und
 - 1.5.2. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.
- 1.6. Mit der Benutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Betreuung, Abnutzung, Wartung und Instandhaltung des Objektes und deren Ausstattung, Heizung, Beleuchtung, Abwasser,

Wasser, Versicherungen, Müllgebühren und die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich dazugehörigen sanitären Einrichtungen abgegolten.

Entstehen durch die Benutzung der Sporthallen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen oder ähnliches, so sind diese nach den real anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

- 1.7. Die Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben und gemäß „Kostensätze Punkt 1.5.“ ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, zahlen nur einen entsprechenden Verbrauchskostenzuschuss. Dieser ist jährlich neu anhand der Verbrauchsabrechnung des zurückliegenden Jahres zu ermitteln.

§ 2 Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2014 außer Kraft.

B. Köppen
Bürgermeister

95

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

(2.) II. Benutzungsgebühren

1. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten wird wie folgt geändert.

Nutzungsgegenstand	Gebühr pro Tag	Gebühr pro Stunde für max. 4 Einzelstunden pro Tag
Hohenwarthe – Versammlungsraum Informationspunkt, Hauptstraße 47	125,00 €	15,00 €
Lostau – Versammlungsraum Haus I, Möserstraße 19	125,00 €	15,00 €

Lostau – Versammlungsraum Haus II, Möserstraße 19	125,00 €	15,00 €
Lostau – Seminarraum Sporthalle Am Sportpark	125,00 €	15,00 €
Pietzpuhl – Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“	50,00 €	12,50 €
Pietzpuhl - Atelier 1. Etage ohne Theke	125,00 €	15,00 €
Pietzpuhl – Seminarraum 1.Etage ohne Teeküche (2.Etage) mit Teeküche (2.Etage) (10,00 €)	125,00 € 135,00 €	15,00 € 17,00 €
Pietzpuhl - Großer Saal ohne Theke (2. Etage) mit Teeküche (2.Etage) (10,00 €)	175,00 € 185,00 €	22,00 € 23,00 €
Pietzpuhl - Außenanlagen Parkplatz ohne Objektnutzung mit Objektnutzung „WC’s“	50,00 € 65,00 €	-
Schermen – Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14	125,00 €	15,00 €
Schermen – Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a	125,00 €	15,00 €
Schermen -Versammlungsraum, Schulstraße 3	125,00 €	15,00 €
Möser - Versammlungsraum Gemeindezentrum, Großer Raum 165 m²	175,00 €	22,00 €
Möser - Versammlungsraum Gemeindezentrum, Mittlerer Raum 110 m²	125,00 €	15,00 €
Möser - Versammlungsraum Gemeindezentrum, Rudolf Breitscheid Weg Mittlerer Raum 55 m²	75,00 €	10,00 €
Körbelitz – Versammlungsraum Breite Str. 14	125,00 €	15,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) vom 29.06.2012

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) vom 21.12.2012 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Jerichower Land wird die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) vom 29.06.2012 im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Jerichower Land aufgehoben.

Gommern, den 20.04.2016

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

97

Gemeinde Elbe-Parey

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Elbe-Parey die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.03.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	7.909.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.182.800 €

Im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.879.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.048.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.747.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.593.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	99.600 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die die künftigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 743.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 800.000 € festgesetzt.

Elbe-Parey, den 08.03.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme

vom 02.05.2016 bis 11.05.2016

in der Gemeindeverwaltung, Haus I, Zimmer 212 öffentlich aus.

Die nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land

am 07.04.2016 erteilt worden.

Elbe-Parey, den 12.04.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung zur
Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde
Biederitz am 16. Oktober 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 21.04.2016, gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO LSA), in den z. Zt. geltenden Fassungen, die Gemeindewahlleiterin und die Stellvertreterin berufen. Die Namen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiter: **Frau Simone Starzynski
Gemeinde Biederitz
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

Stellvertreterin: **Frau Daniela Herrmann
Gemeinde Biederitz
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

Biederitz, den 22.04.2016

gez. Gericke
Bürgermeister

99

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/
Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA und §§ 61 und 63 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in den jeweils geltenden Fassungen, gibt die Gemeindewahlleiterin bekannt, dass die Wahl zur/zum Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten, am

**16. Oktober 2016
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

durchgeführt wird.

Wahlorte:

Wahlbezirk 01: Mehrzweckhalle Biederitz
Heyrothsberger Straße 13 b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02: FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7/8
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Wahlbezirk 03: Bürgerhaus Gerwisch
Woltersdorfer Straße 2 b
39175 Biederitz OT Gerwisch

Wahlbezirk 04: Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Biederitz OT Gübs

Wahlbezirk 05: Gemeindebüro Königsborn
Möckerner Straße 9
39175 Biederitz OT Königsborn

Wahlbezirk 06: Bürgerhaus / FFW Woltersdorf
Königsborner Straße 10 a
39175 Biederitz OT Woltersdorf

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 30 a KWG LSA auf den

30. Oktober 2016

festgelegt.

Auf den § 38 a Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bzgl. der Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weise ich hin.

Biederitz, den 22.04.2016

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

100

Gemeinde Elbe- Parey

**Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 08.03.2016 den Vorentwurf zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung des Vorentwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht, Berechnung maximaler immissionsschutzwirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel und Umweltanalytischer Untersuchungsbericht zu Altlastenverdachtsflächen) vom:

09.05.2016 bis 10.06.2016

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

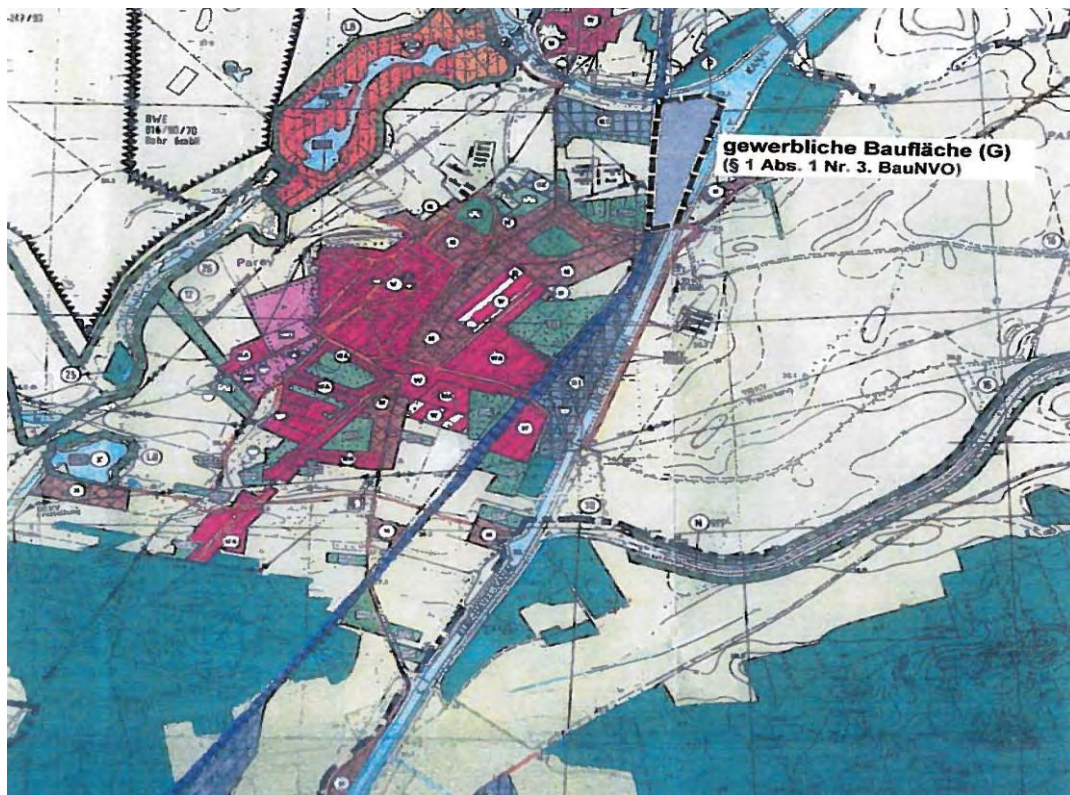
Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 11.04.2016

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Darstellung der beabsichtigten Änderung



Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 12.04.2016 die 4. Änderung des **Bebauungsplanes „Grabenbruch“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

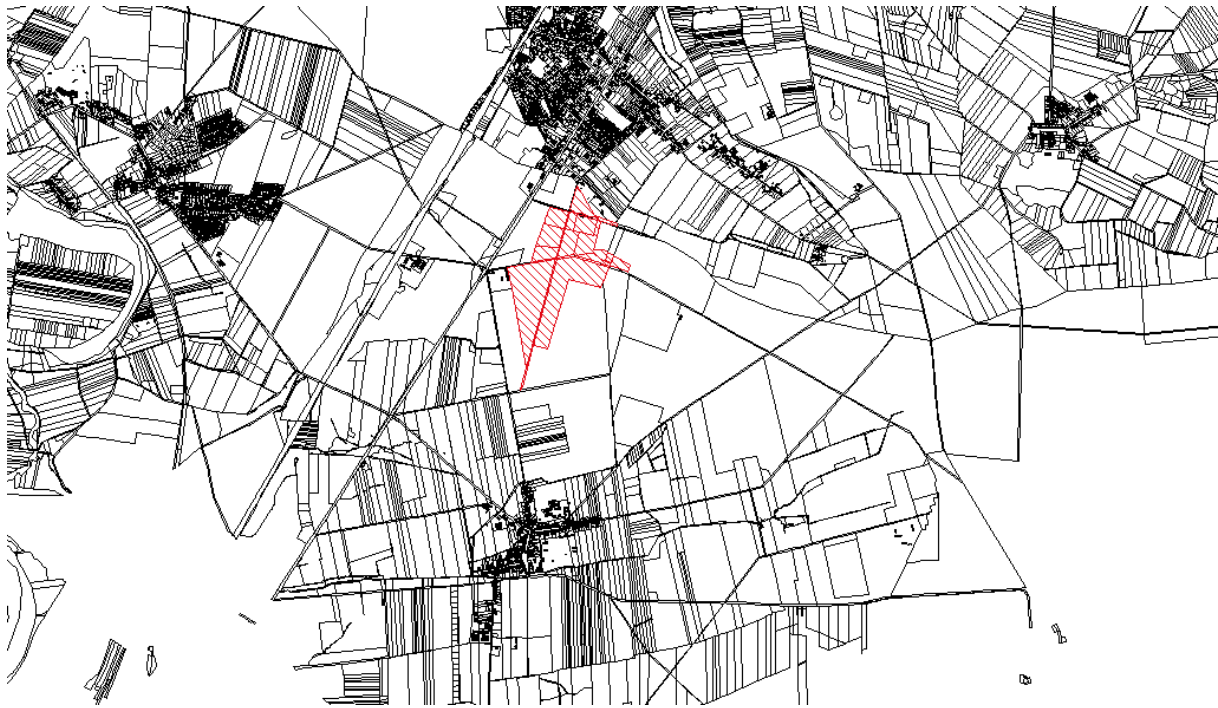
102

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark“, Ortschaft Körbelitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 12.04.2016 den Beschluss zur Aufstellung des **Bebauungsplanes „Energiepark“** gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

103

Ehle/Ihle Verband

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 04.07.2016 bis 31.01.2017 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle / Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 18.12.2015 (GVBL LSA S. 659), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 30.11.2015.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 – 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 18.04.2016

Oliver Uhlmann
Geschäftsführer

104

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2016

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2015 den Wirtschaftsplan 2016 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.924,6	2.358,6	4.565,9
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	211,2	27,6	183,6
Aufwendungen	7.135,1	2.384,3	4.750,8
Jahresergebnis	0,7	2,0	-1,3

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.905,7	1.052,1	1.853,6
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.905,7	1.052,1	1.853,6
davon Investitionen	1.370,0	675,5	694,5
Höchstbetrag für Kassenkredite	435,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,75 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 2 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 02.05.2016 bis 13.05.2016 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 12.04.2016

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

105

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2016 1. Nachtrag

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.01.2016 den Wirtschaftsplan 2016 – 1. Nachtrag – mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.924,6	2.358,6	4.565,9
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	211,2	27,6	183,6
Aufwendungen	7.150,4	2.399,6	4.750,8
Jahresergebnis	- 14,6	- 13,3	-1,3

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.903,1	1.049,5	1.853,6
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.903,1	1.049,5	1.853,6
davon Investitionen	1.294,4	600,0	694,5
Höchstbetrag für Kassenkredite	435,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,75 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 2 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes – 1. Nachtrag

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 – 1. Nachtrag – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan – 1. Nachtrag – liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 02.05.2016 bis 13.05.2016 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 27.04.2016

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

106

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 12.04.2016

Freiwilliger Landtausch: **Rosian**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/1471/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Rosian nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rosian	2	35/2; 36/1; 465/26; 466/28; 534; 535

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 6 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

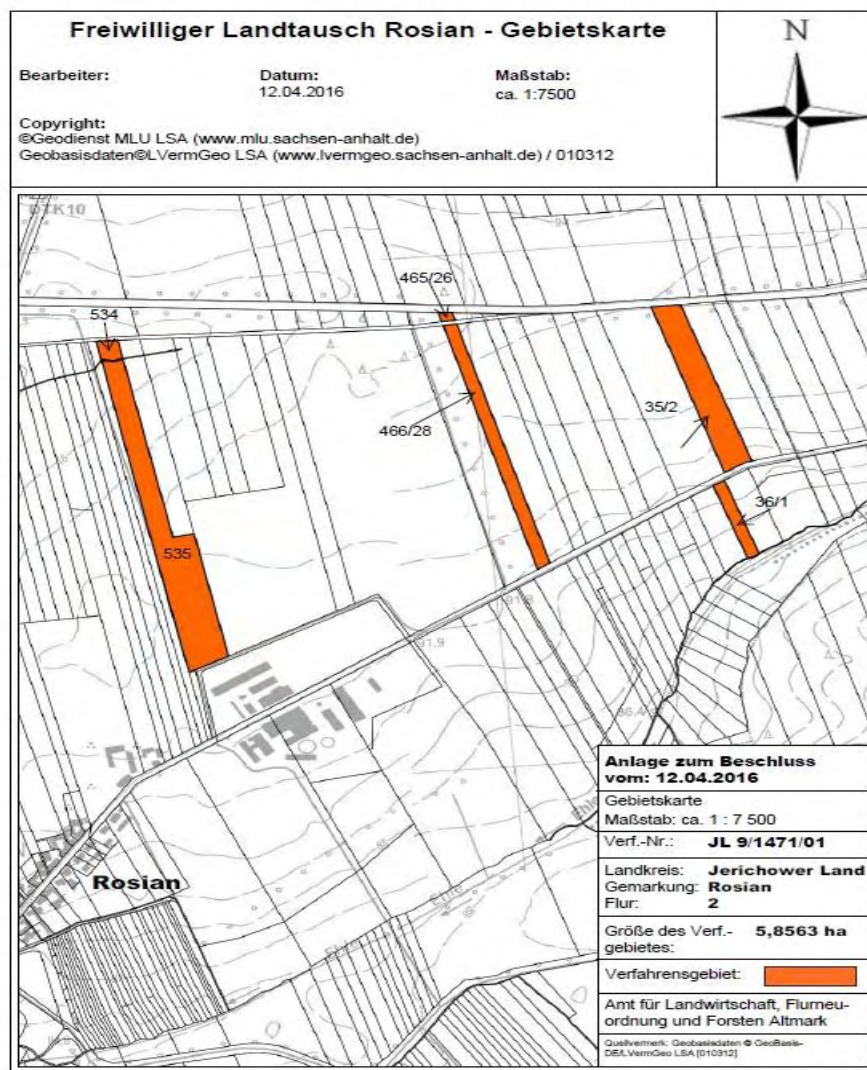
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ahrend
Sachbearbeiterin



107

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

12.04.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die	Gemarkung	Roßdorf und Wulkow
in	Flur(en)	1 – 5 und 1 - 12 der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 17.05.2016 bis 16.06.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.04.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Roßdorf und Wulkow
in Flur(en) 1 – 5 und 1 - 12
der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.05.2016 bis 16.06.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.